

KT-Drucks. Nr. 071/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

07.04.2017

Integration in Sprache – Sprachstandfeststellung im Rahmen der vom Landratsamt geförderten Sprachkurse

Anlage: Stellungnahme

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

08.05.2017
öffentlich

II. Beschlussantrag

Erfolgreichen Absolventen des vom Landratsamt geförderten niedrigschwelligen Sprachkurses (200 Stunden) werden ab dem 1.6.2017 eine Sprachstandserhebung und ein Zertifikat angeboten, soweit diese nicht ohnehin in einen Integrationskurs mit Sprachstandtest münden.

III. Begründung

Mit ihrem Haushaltsantrag 9 „Antrag auf Prüfung der vom Landratsamt angebotenen Sprachkurse“ hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeregt, künftig zum Abschluss der über das Landratsamt finanzierten Sprachkurse eine

Sprachstandfeststellung anzubieten. Eine ausführliche Stellungnahme, inklusive Bericht zur Sprachförderung durch das Landratsamt, findet sich als Anlage.

Die vom Landratsamt angebotenen Kurse finanzieren sich über die Pro-Kopf-Pauschale im Zuge der Flüchtlingsaufnahme, die das Landratsamt vom Land erhält. Diese Mittel sind zur Umsetzung von § 13, Absatz 2 FlüAG vorgesehen, das die unentgeltliche Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache vorsieht.

Ziel dieser Sprachförderung ist ein schneller (keine Wartezeiten!), unterkunftsnaher und niedrigschwelliger Zugang zur Sprachvermittlung. Die Zeit bis zum abschließenden Asylbescheid soll effektiv überbrückt werden und die Motivation, sich am Spracherwerb aktiv zu beteiligen, soll gesteigert werden. Angeboten werden hier Sprachkurse nach einem 100+100 Stunden-Modell, das die Förderung auch an eine regelmäßige Teilnahme bindet. Erreicht werden kann in diesem Rahmen nur ein niedriges Sprachniveau.

Diese Form der Förderung ist daher nicht mit der Ambition verbunden, dass ein Sprachniveau vermittelt bzw. erreicht werden kann, das die Flüchtlinge und Asylsuchende zur Aufnahme einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Um ein qualifizierendes Deutschniveau zu erreichen sind weiterführende, aufbauende Sprachkurse unabdingbar (z.B. Integrationskurse oder VwV Deutsch), die auch über den Zeitraum der vorläufigen Unterbringung hinaus besucht werden.

Bei der Belegung von weiterführenden, aufbauenden Sprachkursen wird „automatisch“ eine Sprachstanderhebung von den zertifizierten Sprachkursträgern durchgeführt. Die Kosten für die Sprachstanderhebung zu Beginn und zum Ende der Kurse tragen das Land oder der Bund. Zugang zu Integrationskursen haben insbesondere Flüchtlinge aus den Ländern Syrien, Irak, Iran, Somalia und Eritrea. Aus Sicht des Amts für Migration und Flüchtlinge besteht angesichts des quasi gesicherten Zugangs zu den Integrationskursen für diese Zielgruppe kein Bedarf an einer zusätzlichen Sprachstandfeststellung im Rahmen der vom Landratsamt geförderten Kurse.

Die Chance einer Teilnahme an Integrationskursen ist jedoch nur für jene Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive möglich. Die weiterführende Sprachförderung über die VwV Deutsch für Flüchtlinge mit geringerer Bleibeperspektive stößt schnell an die Grenzen der verfügbaren Ressourcen. D. h. die weiterführende Förderung im Anschluss an die vom Landratsamt geförderten Kurse ist hier ungewiss. Dies gilt insbesondere für Flüchtlinge aus Afghanistan oder den afrikanischen Ländern (mit Ausnahme Somalia und Eritrea). Daher wird in diesen Fällen eine Sprachstanderhebung, wie von der Fraktion der Bündnis 90/ Die Grünen angeregt, von Seiten des Amts für Migration und Flüchtlinge als sinnvoll erachtet.

Wird innerhalb der vom Landratsamt geförderten und 200 Stunden umfassenden Kurse bereits das A1 Niveau erreicht, belegt dies eine hohe Motivation zum Deutschlernen. Zudem können so auch geringe, erworbene Deutschkenntnisse kenntlich gemacht werden und ggf. auch auf den Arbeitsmärkten im Heimatland eingesetzt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt wird für die Sprachstanderhebung ein Finanzierungsbedarf von rund 13.000 € erwartet (Berechnung ist der Anlage zu entnehmen). Dieser kann über die bestehenden

Haushaltsmittel des Amts für Migration und Flüchtlinge (P 318010 / Sachkonto 44310070) getragen werden. So werden Haushaltsmittel im Bereich der Vergabe von Expertisen nicht in dem Umfang aufgebraucht, nachdem im SGA am 6. März darum gebeten worden ist, das Geld in konkretere Maßnahmen zu investieren.



Roland Bernhard